

Art. 121

**Behandlung in
den Räten
[Motionen]**
[unverändert]

¹ Der Bundesrat stellt in der Regel bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Session nach der Einreichung einer Motion Antrag auf deren Annahme oder Ablehnung. Zu einer Kommissionsmotion, welche weniger als einen Monat vor Beginn der nächsten ordentlichen Session eingereicht wird, stellt er seinen Antrag spätestens bis zum Beginn der übernächsten Session.

² Lehnt ein Rat eine Motion ab, so ist diese erledigt. Nimmt der Rat, in dem die Motion eingereicht worden ist, diese an, so geht sie an den anderen Rat.

³ Eine im Erstrat angenommene Motion kann im Zweitrat:

- a. definitiv angenommen oder abgelehnt werden;
- b. auf Antrag der Mehrheit der vorberatenden Kommission oder auf Antrag des Bundesrates abgeändert werden.

⁴ Nimmt der Zweitrat eine Änderung vor, so kann der Erstrat in der zweiten Beratung:

- a. der Änderung zustimmen;
- b. an seinem Beschluss, die Motion in ihrer ursprünglichen Fassung anzunehmen, festhalten; oder
- c. die Motion definitiv ablehnen.

^{4bis} Hält der Erstrat in der zweiten Beratung an seinem Beschluss, die Motion in ihrer ursprünglichen Fassung anzunehmen, fest, so kann der Zweitrat diesem Beschluss zustimmen oder die Motion definitiv ablehnen.

⁵ Eine vom Erstrat angenommene Motion ist ohne Zustimmung des Zweirates definitiv angenommen, wenn:

- a. sie sich auf Fragen der Organisation und des Verfahrens des Rates bezieht, in dem sie eingereicht wurde; oder
- b. es sich um eine Kommissionsmotion handelt und eine gleich lautende Kommissionsmotion im anderen Rat angenommen wird.

**Examen par les
conseils
[motions]**
[Inchangé]

¹ Le Conseil fédéral propose d'accepter ou de rejeter la motion, en règle générale au plus tard au début de la session ordinaire suivant son dépôt. Si la motion a été déposée par une commission moins d'un mois avant le début de cette session, le Conseil fédéral présente sa proposition au plus tard au début de la session suivante.

² Lorsque l'un des conseils rejette une motion, celle-ci est réputée liquidée. Si le conseil où elle a été déposée l'adopte, elle est transmise à l'autre conseil.

³ Lorsque le conseil prioritaire a adopté une motion, le second conseil peut:

- a. l'adopter ou la rejeter définitivement;
- b. la modifier, sur proposition de la majorité de la commission chargée de l'examen préalable ou sur proposition du Conseil fédéral.

⁴ Si le second conseil modifie une motion, le conseil prioritaire peut, en seconde lecture:

- a. approuver cette modification;
- b. confirmer sa décision d'adopter la motion dans sa version initiale;
- c. rejeter définitivement la motion.

^{4bis} Si le conseil prioritaire confirme, en seconde lecture, sa décision d'adopter la motion dans sa version initiale, le second conseil peut se rallier à cette décision ou rejeter définitivement la motion.

⁵ Une motion est définitivement adoptée par le conseil prioritaire sans être transmise à l'autre conseil:

- a. si elle concerne l'organisation ou le fonctionnement du conseil où elle a été déposée;

- b. *si elle a été déposée par une commission et qu'une motion de teneur identique déposée par une commission est adoptée par l'autre conseil.*

Trattazione nelle Camere
[mozione]
[Invariato]

¹ *Il Consiglio federale si pronuncia di norma pro o contro una mozione al più tardi entro l'inizio della sessione ordinaria successiva alla sua presentazione. Se si tratta di una mozione di commissione presentata meno di un mese prima dell'inizio della sessione ordinaria seguente, si pronuncia pro o contro la mozione al più tardi entro l'inizio della sessione successiva.*

² *La mozione rifiutata da una Camera è considerata liquidata. Se è accolta dalla Camera in cui è stata presentata, la mozione passa all'altra Camera.*

³ *Se la Camera prioritaria ha accolto una mozione, la seconda Camera può:*

- a. *accoglierla o respingerla definitivamente;*
- b. *modificarla, su proposta della maggioranza della commissione incaricata dell'esame preliminare o su proposta del Consiglio federale.*

⁴ *Se la seconda Camera procede a una modifica, in seconda lettura la Camera prioritaria può:*

- a. *acconsentire alla modifica;*
- b. *confermare la propria decisione di accogliere la mozione nella sua versione iniziale; o*
- c. *respingere definitivamente la mozione.*

^{4bis} *Se la Camera prioritaria conferma in seconda lettura la propria decisione di accogliere la mozione nella sua versione iniziale, la seconda Camera può aderire a tale decisione o respingere definitivamente la mozione.*

⁵ *Una mozione accolta dalla Camera prioritaria è accolta definitivamente senza essere trasmessa alla seconda Camera:*

- a. *se si riferisce a questioni organizzative e procedurali della Camera in cui è stata presentata; o*
- b. *se si tratta di una mozione di commissione e una mozione di commissione di ugual tenore è accolta dalla seconda Camera.*

Änderung ParlG vom 18.6.2021, zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht in Kraft:

Abs. 4 und 4^{bis}; geändert, bzw. eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18.6.2021.

Autor der 1. Auflage 2014: Martin Graf

Autor der Aktualisierung 2021: Martin Graf

Inhaltsübersicht	Note
I. Entstehungsgeschichte	1a
...	
II. Auslegung, Anwendung in der Praxis	
...	
4. Differenzbereinigung (Abs. 4)	12
...	
6. Statistik der Art der Erledigung von Mo.	16 - 16b

Materialien

...

18.458 Pa.Iv. Rieder. *Differenzbereinigungsverfahren bei Motionen*: Bericht SPK-StR 9.11.2020 (BBl 2020 9309); Stellungnahme BR 20.1.2021 (BBl 2021 138); AmtlBull StR 2021 309 f., 733; AmtlBull NR 2021 1250 ff., 1520.

I. Entstehungsgeschichte

1 ...

1a Eine Differenzbereinigung bei Mo. wurde erst mit dem ParlG eingeführt. Bis zu dessen Inkrafttreten am 1.12.2003 konnte der Zweitrat eine Mo. nur annehmen oder ablehnen, nicht aber abändern. Der Zweitrat konnte aber eine Mo. des Erstrates in ein Po. umwandeln. Die insb. im NR als Erstrat praktizierte Umwandlung einer Mo. in ein Po. auf Antrag des BR führte i.V.m. dem sog. «Schnellverfahren» zu einer massiven Abwertung des Instrumentes der Mo. und wurde daher durch die Möglichkeit der Abänderung der Mo. durch den Zweitrat ersetzt (s. dazu im Einzelnen Art. 118 N 22). Diese Änderung war stark umstritten; um sie nicht dem Vorwurf eines aufwändigeren Verfahrens auszusetzen, wurde eine stark verkürzte Differenzbereinigung eingeführt, in welcher der Erstrat der Änderung des Zweirates nur zustimmen oder die Mo. definitiv ablehnen konnte (zur Anzahl Anwendungen in der Praxis s. N 16 und 16a). StR Rieder (Mitte, VS) kritisierte mit seiner pa.Iv. 18.458 *Differenzbereinigungsverfahren bei Motionen* diese Verkürzung des Verfahrens und verlangte, dass der Erstrat die Möglichkeit erhalten soll, an seiner Fassung der Mo. festzuhalten. Die von der SPK-StR ausgearbeitete kleine Gesetzesänderung (BBl 2020 9309) wurde vom StR einstimmig und vom NR gegen einen Minderheitsantrag für Nichteintreten mit grosser Mehrheit angenommen (zu den Motiven s. N 12a).

II. Auslegung, Anwendung in der Praxis

2 - ...

11

4. Differenzbereinigung (Abs. 4)

12 Weil für die Annahme einer Mo. übereinstimmende Beschlüsse beider Räte notwendig sind, geht die durch den Zweitrat abgeänderte Mo. zurück an den Erstrat. Dieser hat gemäss Abs. 4 drei Möglichkeiten: Annahme der geänderten Mo., Festhalten an der eigenen Mo. oder Ablehnung der Mo.¹, wobei diese Ablehnung definitiv ist. Er kann aber keine neue Änderung der Mo. beschliessen. Hält der Erstrat an seiner Fassung der Mo. fest, so geht diese nach Abs. 4^{bis} nochmals an den Zweitrat, welcher entweder die Mo. in der Fassung des Erstrates annehmen oder sie definitiv ablehnen kann.

¹ [Identisch mit FN 17 der Erstauflage]. Auch in dieser Beratungsphase ist die Bestimmung von Art. 119 Abs. 2 (vgl. Art. 119 N 11) anwendbar, wonach auf Verlangen über verschiedene Punkte einer teilbaren Mo. getrennt abgestimmt werden muss. Zu Diskussionen Anlass gab dies bei der Behandlung von 13.3002 Mo. *SiK-NR. Waffen. Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Behörden der Kantone und des Bundes*: Der NR stimmte zuerst über die vom StR in zwei Punkten abgeänderte Mo. gesamthaft ab (AmtlBull NR 2003 1573 f.) und stimmte den Änderungen mit 87 zu 86 Stimmen zu. Am Tag darauf stimmte er Ordnungsanträgen zu, die ein Rückkommen auf diese Abstimmung und eine Rückweisung an die SiK-NR zur Prüfung der Teilbarkeit der Mo. auch in dieser Verfahrensphase verlangten (AmtlBull NR 2013 1612 f.). Am 11.3.2014 stimmte der NR der vom StR abgeänderten Mo. zu, mit Ausnahme eines Punktes der Mo., über welchen getrennt abgestimmt wurde (AmtlBull NR 2014 231 ff.).

12a Es ist zu bezweifeln, dass der Zusatznutzen der durch die Änderung des ParlG vom 18.6.2021 (zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Aktualisierung noch nicht in Kraft) eingeführten aufwändigeren Differenzberatung bei Mo., die zu vier Beratungen einer Mo. in den Räten (inkl. der jeweiligen Vorberatung durch eine Kommission, abgesehen von der ersten Beratung im Erstrat) führen kann, gross ist. Es ist fraglich, ob der Stellenwert des genauen Wortlautes einer Mo. ein derart aufwändiges Verfahren rechtfertigt. Eine angenommene Mo. ist bloss ein Planungs- und Vorentscheid, der der späteren Umsetzung durch den Beauftragten (i.d.R. der BR) bedarf, welcher dabei erhebliche zeitliche und materielle Handlungsspielräume besitzt (s. dazu eingehend Art. 120, insb. N 14 ff.).² Im Übrigen kann festgestellt werden, dass der Erstrat in der Praxis einer Änderung des Zweitrates grossmehrheitlich zugestimmt hat (s. N 16 und 16a). Ein Zwang zur Zustimmung, damit überhaupt eine Mo. beschlossen werden kann, bestand dabei nicht: Die vorberatende Kommission hat auch die Möglichkeit, den Antrag auf Ablehnung der Mo. mit der Einreichung einer neuen Mo. zu verbinden. Diese neue Mo. kann auch eine Kompromisslösung vorschlagen, während nach Abs. 4 nur am Wortlaut der Mo. festgehalten werden kann, was geringe Chancen für eine Zustimmung des Zweitrates im zweiten Anlauf zur Folge hat.

13 - ...
15

6. Statistik der Art der Erledigung von Mo.³

16 Die folgende Statistik der Art der Erledigung von Mo. in der 48. Legislaturperiode (2007–2011) gibt zugleich ein Bild der verschiedenen möglichen Verfahrensabläufe bei der Behandlung von Mo.:

	im NR	im StR	Total
<i>Behandlung im Erstrat</i>			
Abgelehnt	656	58	714
Abgeschrieben, weil seit 2 Jahren hängig	683 ⁴	–	683
Abgeschrieben wegen Austritt aus dem Rat	51	2	53
Zurückgezogen	82	53	135
Definitiv angenommen (Art. 121 Abs. 5 Bst. a)	7	6	13
Angenommen, geht an Zweirat	403	130	533
<i>Behandlung im Zweirat</i>			
Abgelehnt	30	168	198
Definitiv angenommen	86	191	277
Abgeändert, geht zur Differenzbereinigung an Erstrat	14	44	58

² Die Bedeutung des Wortlautes einer Mo. wird in ähnlicher Weise überschätzt, wenn der StR eine Mo. vor der ersten Beratung durch den Rat einer Kommission zur Vorberatung zuweist (s. dazu Art. 121 N 8).

³ Die Zahlen basieren auf Angaben der Parlamentsbibliothek, Einheit Ressourcen & Statistiken.

⁴ [Identisch mit FN 17 der Erstauflage]. Diese Zahl ist nicht repräsentativ, weil diese Erledigungsart mitten in der Legislaturperiode wieder eingeführt wurde (vgl. Art. 118 N 18). Nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung wurden allein in der Frühjahrsession 2009 363 Mo. abgeschrieben, anschliessend durchschnittlich 32 pro Session. Dieser Durchschnitt hochgerechnet auf die ganze Legislaturperiode ergibt die Zahl von 512 Mo. als gültigen Vergleichswert mit den Zahlen für die anderen Erledigungsarten.

	im NR	im StR	Total
<i>Differenzbereinigung</i>			
Abgelehnt	2	–	2
Definitiv angenommen	42	14	56
<i>Zusammenfassung der definitiven Erledigungen</i>			
Angenommen			346
Abgelehnt			914
Abgeschrieben			736
Zurückgezogen			135
<i>Total Erledigungen</i>			2131

16a Statistik der Erledigungen von Mo. in der 50. Legislaturperiode (2015–2019):

	im NR	im StR	Total
<i>Behandlung im Erstrat</i>			
Abgelehnt	461	41	502
Abgeschrieben, weil seit 2 Jahren hängig	243	3	246
Abgeschrieben wegen Austritt aus dem Rat	53	1	54
Zurückgezogen	221	38	259
Definitiv angenommen (Art. 121 Abs. 5 Bst. a)	7	6	13
Angenommen, geht an Zweitrat	341	97	438
<i>Behandlung im Zweitrat</i>			
Abgelehnt	23	188	211
Definitiv angenommen	61	127	188
Abgeändert, geht zur Differenzbereinigung an Erstrat	13	26	39
<i>Differenzbereinigung</i>			
Abgelehnt	–	3	3
Definitiv angenommen	26	10	36
<i>Zusammenfassung der definitiven Erledigungen</i>			
Angenommen			237
Abgelehnt			716
Abgeschrieben			300
Zurückgezogen			259
<i>Total Erledigungen</i>			1512

16b Der Vergleich der Zahlen der 48. und 50. Legislaturperiode zeigt starke Veränderungen.⁵ Die *Gesamtzahl der erledigten Mo.* hat um 23% abgenommen. Der Anteil der *angenommenen Mo.* hat sich leicht verringert (von 18% auf 16%); der Anteil der *abgelehnten Mo.* geringfügig vergrössert (von 46% auf 47%). Stark abgenommen hat die Anzahl der *abgeschriebenen Mo.* (von 29% auf 20%) und stark zugenommen die Zahl der *zurückgezogenen Mo.* (von 7% auf 17%). Die Reduktion der Gesamtzahl der Erledigungen ist die Folge der Abnahme der eingereichten Mo. um 21% (s. Art. 118 N 33), wobei dafür eine eindeutige Erklärung nicht ersichtlich ist. Eine grössere Verlagerung auf das Instrument der pa.Iv. liegt jedenfalls nicht vor, da auch deren Anzahl um 16% (erledigte pa.Iv.) bzw. 14% (eingereichte pa.Iv.) abgenommen hat (s. Art. 107 N 24). Auch die starke Zunahme der Rückzüge von Mo. kann schwer erklärt werden. Die starke Abnahme der Abschreibungen wegen Ablauf der Behandlungsfrist ist einerseits eine logische Folge des Rückgangs der eingereichten Mo. Andererseits entfalten die im Jahre 2008 beschlossenen Änderungen des GRN, welche im NR mehr Beratungszeit für die Behandlung von Mo. einführen (s. Art. 118 N 14), mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung ihre Wirkung.

⁵ Für den Vergleich wird für die 48. Legislaturperiode von 512 wegen Ablauf der Behandlungsfrist abgeschriebenen Mo. (s. FN 3) und folglich von einer Gesamtzahl von 1960 erledigten Mo. ausgegangen (zur Erklärung s. FN 3).